

Mitteilung des Senats

vom 10. Dezember 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Rechnungsabluß des Schlachthofs für das Jahr 1909	S. 1379.
2. Marienbrücke	" 1379.
3. Strandspielplatz in Vegesack	" 1379.
4. Eisenbahnanlagen in der Stadt	" 1379.
5. Tierärztliche Hilfskräfte am Schlachthof	" 1379.
6. Ankauf des Grundstücks Kirchenstraße Nr. 1	" 1380.
7. Enteignung der Grundstücke Schuppenwallstraße Nr. 2—5 und 7 und Am Wall Nr. 111	" 1381.
8. Wohnhaus Schifferstraße Nr. 19 in Bremerhaven	" 1383.
9. Beamtenvermehrung bei der Deputation für die Stadterweiterung	" 1385.

1. Rechnungsabluß des Schlachthofs für das Jahr 1909.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. Dezember d. J. zu.

2. Marienbrücke.

Der Senat hat gemäß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. Dezember d. J. die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit einem Berichte darüber beauftragt, ob es sich empfiehlt, die Marienbrücke so zu gestalten, daß sie von Fuhrwerken aller Art befahren werden kann.

3. Strandspielplatz in Vegesack.

Der Senat hat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. Dezember d. J. entsprechend die Deputation für die Unterweserkorrektion mit einem Berichte darüber beauftragt, ob es nicht angängig ist, den Strandspielplatz vor der Strandlust zu Vegesack stromabwärts bis Bellevue zu verlängern.

4. Eisenbahnanlagen in der Stadt.

Der Senat hat in Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 7. Dezember d. J. die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit dem von der Bürgerschaft gewünschten Bericht beauftragt.

5. Tierärztliche Hilfskräfte am Schlachthof.

Die Deputation für den Schlachthof hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Infolge der sich immer mehr ausbreitenden Maul- und Klauenseuche sind nach einem Bericht des Direktors des Schlachthofes besondere Maßregeln erforderlich. Der Gesundheitszustand der aufgestellten Tiere muß ständig überwacht werden, insbesondere ist es notwendig, daß die ankommenden Tiere vor der Verbringung in die Markthalle auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Diese besonderen Untersuchungen sind von den Tierärzten des Schlachthofes und von den für die Hauptschlachtstage schon jetzt herangezogenen Hilfskräften nicht zu bewältigen, es ist deshalb erforderlich, bis auf weiteres noch zwei Privattierärzte an den Hauptschlachttagen für einige Stunden für die Untersuchungen heranzuziehen. Die erforderlichen Kosten dürften bis Ende des Budgetjahres etwa 1000 M betragen. Da verfügbare Mittel nicht vorhanden sind, beantragt die Deputation mit dem Bemerken,

daß wegen der Notwendigkeit, sofort Maßregeln zu ergreifen, der Direktor des Schlachthofes bereits zwei Privattierärzte herangezogen hat,
die Nachbewilligung von 1000 M auf das Budget des Schlachthofes 1910, B Ausgaben I a Nr. 7, Vertretung und Aushilfe.

Bremen, den 7. Dezember 1910.

Die Deputation für den Schlachthof.

(gez.) **Buß.** (gez.) **Richard A. Will.**

6. Ankauf des Grundstücks Kirchenstraße Nr. 1.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den Ankauf des Grundstücks Kirchenstraße Nr. 1 einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die Deputation verweist auf die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft (Verhdlg. 1907 S. 684 a—f, 820 a, 994 a—b, 1026 a, 1080 a—b, 1130 a—b, 1132 a—c, 1138 a, 1281, 1282 und 1908 S. 19, 1302, 1303 u. 1355), wonach der ganze Häuserblock zwischen der Martini-, der Böttcher-, der Kirchen- und der Bredenstraße, sowie der Stintbrücke vom Staate angekauft ist, mit Ausnahme der beiden Grundstücke Kirchenstraße Nr. 1 und Stintbrücke Nr. 2 und Bredenstraße Nr. 8. Es ist nunmehr gelungen, auch das Grundstück Kirchenstraße Nr. 1 für den Staat zu einem angemessenen Preise, unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, bei gemeinschaftlichen Kosten und Abgaben, zu erwerben, worüber der beifolgende Vertrag näheren Aufschluß gibt.

In dem anliegenden Plan ist das Grundstück durch rote Färbung kenntlich gemacht. Es hat eine Größe von 68,5 qm und ist im Jahre 1907 zu 20 000 M geschätzt, wovon 14 000 M auf die Gebäude entfallen; bezahlt ist es im Jahre 1906 von dem jetzigen Eigentümer mit 27 500 M. Seit vielen Jahren wird darin eine Wirtschaft betrieben, was werterhöhend wirkt.

Der Kaufpreis beträgt 30 000 M, es sind demnach 291,97 M für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude und 87,59 M ausschließlich Gebäude zu bezahlen.

Die Deputation beantragt, den mit Nordloh abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 30 000 M, sowie für Kosten und Abgaben 450 M, insgesamt demnach 30 450 M auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen mit der gleichen Maßgabe, wie bei den übrigen Ankäufen in dieser Straße.

Da das Grundstück schon am 2. Januar 1911 geliefert werden soll, darf um baldige Beschlußfassung gebeten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Wirt Für Johann Heinrich Nordloh, wohnhaft Kirchenstraße Nr. 1 hierselbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

L. F. H. Nordloh verkauft an den Bremischen Staat sein in dem beigestellten Lageplane vom 28. November 1910 gezeichnet „Bahnhof“ rot angelegtes Grundstück Kirchenstraße Nr. 1, Flurbuch-Bezeichnung IV 23, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 2. Januar 1911 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 30 000 M., in Buchstaben: Dreißigtausend Mark, zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben, sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die 1 % betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 3. Dezember 1910.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

(gez.) Heinr. Nordloh.

7. Enteignung der Grundstücke Schützenwallstraße Nr. 2—5 und 7 und Am Wall Nr. 111.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den anliegenden Bericht nebst beigelegtem Plan übergeben, wonach sie für die zur Straße zu ziehenden Teile der Grundstücke Schützenwallstraße Nr. 2—5 das Abtretungsverfahren nach § 25 ff. B.O.

für die restlichen Teile der genannten Grundstücke und für die Grundstücke Schützenwallstraße Nr. 7 und Am Wall Nr. 111 die Mitenteignung nach § 4 Nr. 1 und 2 GG. vom 18. Juli 1899 beantragt.

Der Plan hat dem Gesetze gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen sind dagegen nicht erfolgt.

Der Senat stimmt aus den im Bericht angeführten Gründen den Anträgen der Deputation für die Stadterweiterung zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Für die Schützenwallstraße sind im Jahre 1900 (Verhdlg. S. 1169 und 1194) die in dem beigegeführten Plane vom 9. November 1910 rot eingetragenen neuen Straßenlinien beschlossen worden, wonach die Straße auf 9 m zu verbreitern ist. Die blau angelegten Flächen des Planes gehören dem Staat, die grün angelegten Dritten.

Der Eigentümer des Grundstücks Am Wall Nr. 111, Kataster-Parzelle 118, C. P. Streller, hat einen Bauantrag eingereicht, wonach er auf seinem Grundstück unter Zuziehung des Grundstücks Schützenwallstraße Nr. 7, Kataster-Parzelle 117, einen Neubau aufzuführen will. Die Deputation ist der Ansicht, daß dieser Neubau nicht gestattet werden kann, weil die beiden genannten Grundstücke zu dem Grundstück Schützenwallstraße Nr. 5 zu ziehen sind, das nach der Regulierung nur noch eine Tiefe von etwa 7 m behält und daher für sich nicht mehr bebaubar ist. Verhandlungen mit den Eigentümern der Grundstücke Schützenwallstraße Nr. 7 und Am Wall Nr. 111 blieben erfolglos, da die Eigentümer viel zu hohe Preise forderten.

Es empfiehlt sich daher, den zur Straße zu ziehenden Teil des Grundstücks Schützenwallstraße Nr. 5 jetzt nach § 25 ff. BD. zu erwerben und den restlichen Teil des Grundstücks sowie die Grundstücke Schützenwallstraße Nr. 7 und Am Wall Nr. 111 nach § 4 Nr. 1 und 2 GG. vom 18. Juli 1899 mitzuenteignen. Es erhellt ohne weiteres, daß diese Mitenteignung, durch die eine Grundstückstiefe von ca. 29 m erreicht wird, behufs Durchführung einer der Lage und Bedeutung der verbreiterten Schützenwallstraße entsprechenden Bebauung erforderlich ist. Es empfiehlt sich aber ferner, auch die Grundstücke Schützenwallstraße Nr. 2—4 bei dieser Gelegenheit mitzuerwerben und zwar ebenfalls die zur Straße zu ziehenden Teile der Grundstücke nach § 25 ff. BD. und die restlichen, nur etwa 7,7 und 8½ m tiefen Flächen nach § 4 Nr. 1 GG. vom 18. Juli 1899. Die Schützenwallstraße kann dann auf der hauptsächlich in Frage kommenden Seite reguliert werden, und für eine angemessene Bebauung des gesamten Häuserblocks an der Kaiserstraße, Schützenwallstraße und Am Wall ist Sicherheit gegeben. Verhandlungen mit den Eigentümern haben wegen der zu hohen Forderungen zu keinem Ergebnis geführt.

Die Deputation beantragt demgemäß

- 1) für die zur Straße zu ziehenden Teile der Grundstücke Schützenwallstraße Nr. 2—5 das Abtretungsverfahren nach § 25 ff. BD.,
- 2) für die restlichen Teile der genannten Grundstücke und für die Grundstücke Schützenwallstraße Nr. 7 und Am Wall Nr. 111 die Mitenteignung nach § 4 Nr. 1 und 2 GG. vom 18. Juli 1899 zu beschließen und die erforderlichen Mittel auf das Budget der Außerordentlichen Verwendungen, Fond Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels.

(gez.) H. G. Schütte.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Am Wall und Schützenwallstraße. Unteranlage.

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Kataster-Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Altstadt III.					
1	Schützenwallstraße	7	117	Johann Lam yer Wwe. als Beisigwitwe	
2	Am Wall	111	118	Carl Paul Streller	
3	Schützenwallstraße	2	123	Friedrich Petermann	
4	"	3	124	Friedrich Petermann Chefran	
5	"	4	125	Friedrich Petermann	
6	"	5	126	Derselbe	

Aufgestellt Bremen, den 15. Oktober 1910.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. Kopsel.

8. Wohnhaus Schifferstraße Nr. 19 in Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme hierneben mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat bei Beratung des Budgets für 1910 beschlossen, den Senat zu ersuchen, einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen darüber einzufordern, ob sich der Verkauf des Hauses Schifferstraße Nr. 19 in Bremerhaven empfiehlt (Verhdlgn. 1910 S. 561).

Gemäß dem ihr vom Senate erteilten Auftrage beehrt sich die Deputation über die angeregte Frage wie folgt zu berichten:

Das fragliche Gebäude ist im Jahre 1873 auf Grund einer von Bremen der preussischen Zollverwaltung gegenüber eingegangenen Verpflichtung zu Dienstwohnungen für Zollbeamte mit einem Kostenaufwande von rund 30 000 M. bremischerseits errichtet worden (Verhdlgn. 1873 S. 157/58).

Im Jahre 1875 ist zunächst ein Teil des Erdgeschosses, und seit dem Jahre 1894 das ganze Erdgeschoß, der Hof sowie ein Teil vom Boden des Hauses auf Antrag des damaligen Chefs der Admiralität von Stosch an die Deutsche Seewarte unentgeltlich für ihre Zwecke überwiesen unter der Bedingung, daß die Seewarte auf ihre Kosten für die Unterhaltung der Räume in ordnungsmäßigem Zustande zu sorgen hat.

Die erste Etage ist, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. September 1907, in welchem Zeitraum die Räume für Bureauzwecke an das jetzt in Wilhelmshaven befindliche Kaiserliche Küstenbezirksamt V vermietet waren, stets von einem Zollbeamten bewohnt gewesen. Auch jetzt ist dieselbe an einen Zollbeamten gegen eine Miete von 10 % des jeweiligen Gehalts vermietet. Dieser Beamte bezieht zurzeit ein Gehalt von 3350 M., mithin beträgt die jährliche Miete 335 M.

Die zweite Etage ist zurzeit an den Bureauvorsteher des Amtes Bremerhaven vermietet, der dafür an Miete 420 M. p. a. zu zahlen hat.

Das Haus erbringt somit gegenwärtig jährlich 755 M. Die der Seewarte kostenlos zur Verfügung gestellten Räume sind mit 400 M zu veranschlagen, so daß der gesamte Mietzins sich auf 1155 M stellt.

Das amtliche Taxat des Grundstücks Schifferstraße 19 beträgt übrigens nicht, wie in dem Bericht der Budgetkommission der Bürgerschaft vom 29. April d. J. angegeben ist, 33 000 M, sondern nach einer amtlichen Schätzung vom 3. Juni 1904 40 700 M (Gebäudewert allein 29 900 M). Wenngleich nun der vorerwähnte Mietertrag von 1155 M als eine angemessene Verzinsung des für das Grundstück ermittelten Wertes nicht angesehen werden kann, so vermag die Deputation nichtsdestoweniger den angeregten Verkauf des Hauses wenigstens zurzeit nicht zu befürworten und zwar aus folgenden Gründen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß hierfür nach den übereinstimmenden Ansichten des Amts und der Hafen-Bauinspektion der gegenwärtige Zeitpunkt im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage in Bremerhaven als wenig geeignet bezeichnet werden muß. Da zudem das Haus alt und bereits verankert ist, glaubt das Amt, daß bei einem Verkaufe jedenfalls nicht der Schätzwert erzielt werden dürfte.

Was sodann die ferner angeregte Unterbringung der Seewarte in dem neu zu errichtenden Gebäude für die Polizeiwache an der Reilstraße anlangt, so sprechen hiergegen Gründe mannigfacher Art. Zunächst ist zu bemerken, daß die Seewarte mit großen Apparaten arbeitet; sie empfängt und versendet Positionslaternen u. a. in Kisten von sehr großem Umfange (z. T. mehr als 1 cbm), die sich nur schwer Treppen hinaufbefördern lassen. Die Seewarte prüft ferner Schiffslaternen auf ihre Sichtweite. Ein solcher Betrieb wird zur Unterbringung im neuen Polizeiwachtgebäude in hohem Maße ungeeignet sein. Der Herr Senatskommissar für die Hafenstädte hat denn auch im Hinblick auf die vorstehend vorgetragenen Gründe die dringende Bitte ausgesprochen, die Unterbringung der Seewarte in dem zu errichtenden Polizeiwachtgebäude nicht zu befürworten. Er hat ferner darauf hingewiesen, daß eine etwaige Vergrößerung der Polizeiwache behufs Unterbringung der Seewarte dem Staate teurer zu stehen kommen würde, als solches nach dem zurzeit bestehenden Verhältnis der Fall ist. Denn da eine Vergrößerung der Grundfläche für die neue Polizeiwache nicht angängig ist, kann nur ein Höherbau in Frage kommen, der dann wieder eine solidere Fundierung und erhöhte Baukosten erfordern würde.

Die berichtende Deputation empfiehlt hiernach, von der Unterbringung der Seewarte in der Polizeiwache an der Reilstraße Abstand zu nehmen und die Seewarte im Hause Schifferstraße Nr. 19 zu belassen, da billigere Räume als die jetzigen zurzeit nicht zu beschaffen sind.

Hinsichtlich der in der ersten Etage einem Zollbeamten überwiesenen Wohnung ist noch folgendes zu bemerken.

Wenngleich durch die seit dem im Jahre 1888 erfolgten Zollanschlüsse eingetretenen veränderten Verhältnisse eine Verpflichtung Bremens, die Wohnungen in dem in Frage stehenden Hause der Zollverwaltung fernerhin zur Verfügung zu stellen, nicht mehr gegeben ist, so hält die letztere doch die Beibehaltung der Wohnung für einen Zollbeamten, solange das Gebäude nicht für besondere Staatszwecke erforderlich ist, wegen der Lage in unmittelbarer Nähe des Hauptzollamtsgebäudes für sehr erwünscht, zumal in Bremerhaven geeignete, dem Dienst Einkommen der Beamten angemessene Privatwohnungen nur in geringer Zahl vorhanden sind. Eine größere Anzahl von Zollbeamten ist daher gezwungen, in den benachbarten preussischen Orten Geestemünde und Lehe zu wohnen. Im Hinblick darauf ferner, daß nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., betreffend Zusätze zum Beamten-Gesetz und zum Gesetze, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 161) jeder Beamte, soweit nicht der Senat eine Ausnahme zuläßt, fortan seinen Wohnsitz innerhalb des Bremischen Staatsgebiets haben muß, wird die Beibehaltung der fraglichen Wohnung für einen Zollbeamten von der Zollverwaltung um so dringender

befürwortet. Die Senatskommission für Zollangelegenheiten hat sich aus diesen Gründen ebenfalls für die Beibehaltung der Wohnung für einen Zollbeamten ausgesprochen.

Die Deputation beantragt hiernach bei Senat und Bürgerschaft, von einem Verkaufe des Hauses Schifferstraße Nr. 19 in Bremerhaven Abstand zu nehmen.

Bremen, den 7. Dezember 1910.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Uddiäs.**

9. Beamtenvermehrung bei der Deputation für die Stadterweiterung.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation wegen Vereinfachung des Geschäftsganges der Behörden einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Gemäß dem ihr durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 23./25. November d. Js. erteilten Auftrage hat die unterzeichnete Deputation die in der Mitteilung des Senats vom 8. November 1910 (Verhölgn. S. 1293) enthaltenen Anträge der Deputation für die Stadterweiterung auf Anstellung neuer Beamten und Schreiber geprüft. Sie empfiehlt danach unter Anerkennung des Bedürfnisses für solche Maßnahmen:

- 1) die Umwandlung der Stelle des Baumeisters in die eines höheren Baubeamten mit dem Gehalte der Bauinspektoren, wohingegen die bisherige Baumeisterstelle wegfällt;
- 2) die Neuschaffung der Stellen eines ersten Vermessungsbeamten und eines Vermessungsgehilfen;
- 3) die Neuschaffung der Stelle eines Kanzleigehilfen.

Dagegen vermag sie die Schaffung zweier weiterer Schreiberstellen nicht zu empfehlen. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß im Falle, daß die Deputation für die Stadterweiterung mit den vorhandenen Schreibkräften nicht auszukommen vermag, Hilfskräfte heranzuziehen sind, die aus der Position II 2 (Hilfskräfte) des Budgets Nr. 96 zu bezahlen sind. Sollte diese Position nicht ausreichen, so wird die Deputation für die Stadterweiterung durch einen Antrag auf Nachbewilligung oder durch entsprechenden Antrag zum nächsten Budget auf eine Erhöhung dieser Position Bedacht nehmen müssen.

Bremen, den 7. Dezember 1910.

Die Deputation wegen Vereinfachung des Geschäftsganges der Behörden.

J. S.:

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Feuß.**

